



Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

Gutachten auf der Grundlage lückenhafter und überholter Informationen haben in Kollegendiskussionen erhebliche Verwirrung gestiftet. Im Anhang findet sich kein „Gegengutachten“, sondern eine **objektive, externe Analyse unserer Versicherungsbedingungen vor dem Hintergrund der aktuellen Gesetzeslage und Judikatur** mit dem klar definierten Ziel, Schwachstellen im Bedingungswerk zu identifizieren und sie im Sinne unserer Versicherungsnehmer zu beheben.

Auf der Grundlage des Gutachtens von Herrn Dr. Brandl, Wien, sowie der daraus abgeleiteten und umgesetzten Verbesserungsvorschläge können wir zu den Bedingungen der R + V Versicherung feststellen:

- **Versicherungsvermittlung**
Alles, was gewerberechtlich zulässig ist, ist auch in vollem Umfang versichert. Wahlmöglichkeiten bestehen u.a. bei der Höhe der Deckungssumme und bei den Nachhaftungszeiten (zwischen 5 Jahren und unbegrenzter Nachhaftung).
- **Finanzdienstleistungsassistent**
Alle Produkte und Tätigkeiten, die das Gewerbeamt zulässt, sind in vollem Umfang versichert, d.h. alle zulässigen Wertpapierbereiche. Die Beratung/Vermittlung von Investmentfonds war schon immer mitversichert. Die Beratung/Vermittlung von sog. „geschlossenen Fonds“ ist gewerberechtlich **nicht** zulässig – also auch nicht versichert –, da diese nicht zu den Finanzinstrumenten gehören.
Es besteht eine subsidiäre Haftungsdeckung, sofern der FDLA direkt in Anspruch genommen wird bzw. das Haftungsdach regressiert.
- **Gewerblicher Vermögensberater**
Soweit es um die Beratungstätigkeit geht, sind alle gewerberechtlich zulässigen Produkte versichert. Bei der Vermittlung bestimmter Produkttypen – insbesondere von Beteiligungen – sehen die Versicherungsbedingungen Ausschlüsse vor, auf die das Gutachten explizit hinweist (vgl. die Analyse der Bedingungen FINANZPLUS-OE im Gutachten). Diese Schwachstelle zu beheben ist Gegenstand der laufenden Verhandlungen mit der R + V Versicherung.
Als ein wesentlicher Vorzug der Bedingungen ist hervor zu heben, dass Abwehrschutz des Versicherers auch im Falle behaupteter Obliegenheitsverletzungen solange besteht, bis die Obliegenheitsverletzung auch tatsächlich bewiesen ist. Andere VSH-Versicherer lehnen den Abwehrschutz schon aufgrund der bloßen **Behauptung** einer (angeblichen) Obliegenheitsverletzung ab!

Für alle bereits bestehenden Verträge, die über unser Haus mit der R + V Versicherung geschlossen wurden, gelten ab sofort die neuen, verbesserten Bedingungen. Für alle Verträge erfolgt auch weiterhin eine Schadenregulierung auf Verstoßbasis.

Hinweise zu einzelnen Fragen

- **Direktinanspruchnahme und Regress**
Eine direkte Inanspruchnahme des FDLA ist nach österreichischem Recht eigentlich nicht vorgesehen, unter ganz spezifischen Bedingungen im Einzelfall aber doch möglich, wie ein rechtskräftiges Urteil aus dem Jahr 1997 gezeigt hat. Dieser Möglichkeit beugt unsere neue VSH-Deckung für den FDLA ebenso vor wie der Regressnahme durch das Haftungsdach. Die Deckung ist besonders für die Finanzdienstleistungsassistenten sinnvoll, die unter

Haftungsdächern arbeiten, welche keinen generellen Regressverzicht gegenüber ihren FDLA erklären.

- beruflicher Verstoß durch Unterlassung
Unsicherheit scheint hinsichtlich der Frage zu bestehen, ob ein beruflicher Verstoß durch Unterlassung versichert ist? Auch Unterlassung ist – wie jeder nicht vorsätzliche Verstoß – selbstverständlich versichert, wenn sie im versicherten Zeitraum geschah. Und auch für solche Verstöße gelten die vereinbarten Nachhaftungsfristen.

Die Arbeit an Versicherungsbedingungen zu Gunsten unserer Versicherungsnehmer ist ein kontinuierlicher Prozess. Über weitere Verbesserungen werden wir Sie natürlich auch in Zukunft auf dem Laufenden halten.

Mit freundlichen Grüßen
Ratzke & Ratzke Versicherungsmakler

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized, overlapping letters that appear to be 'R' and 'B'.